

Antrag

Hannover, den 08.12.2020

Niedersächsischer Landesrechnungshof

Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landesrechnungshof

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Niedersächsische Landesrechnungshof hat eine Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen. Gemäß § 13 des Gesetzes über den Niedersächsischen Landesrechnungshof lege ich die Neufassung mit der Bitte vor, die Zustimmung des Landtages herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sandra von Klaeden

**Neufassung der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen
Landesrechnungshof gemäß Senatsbeschluss vom 10. November 2020**

**Geschäftsordnung
für den
Niedersächsischen Landesrechnungshof**

Gemäß § 13 des Gesetzes über den Niedersächsischen Landesrechnungshof (LRHG) vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), gibt sich der Landesrechnungshof mit Zustimmung des Niedersächsischen Landtages die nachstehende Geschäftsordnung.

**Abschnitt I
Organisation**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die dem Landesrechnungshof obliegenden Dienstgeschäfte werden unter der Bezeichnung „Niedersächsischer Landesrechnungshof“ wahrgenommen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt die ihr oder ihm vorbehaltenen Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Die Präsidentin/Der Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs“.

**§ 2
Organisatorischer Aufbau**

(1) Der Landesrechnungshof gliedert sich in Prüfungsabteilungen und die Präsidialabteilung.

(2) Die Abteilungen gliedern sich in Referate. Die Referate können in Referatsteile unterteilt werden.

(3) Für bedeutsame Prüfungsaufgaben, die ihrem Umfang nach die Einrichtung einer Abteilung nicht erfordern, können Prüfungsgebiete gebildet werden. Die für Abteilungen getroffenen Regelungen gelten sinngemäß auch für die Prüfungsgebiete.

(4) Die der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten des Landesrechnungshofs werden in der Präsidialabteilung wahrgenommen. Der Präsidialabteilung obliegen auch die ihr von der Präsidentin oder dem Präsidenten sonst zugewiesenen Geschäfte.

§ 3

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Landesrechnungshof nach außen. Sie oder er leitet die Verwaltung des Landesrechnungshofs und übt die Dienstaufsicht aus. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Organisation des Landesrechnungshofs und weist den Abteilungen das Personal zur Bearbeitung der ihnen obliegenden Aufgaben zu.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wirkt gemeinsam mit den Mitgliedern des Landesrechnungshofs darauf hin, dass der Landesrechnungshof die Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen nach gleichen Grundsätzen anwendet.

§ 4

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

(1) Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Sie oder er übt die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten auch insoweit aus, als sie die Präsidentin oder der Präsident ihr oder ihm übertragen hat. Soweit die Präsidentin oder der Präsident der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für einzelne Abteilungen oder Prüfungsgebiete ihre oder seine Befugnisse übertragen hat, ist dies in den Geschäftsverteilungsplan aufzunehmen. Die Präsidentin oder der Präsident kann sich im Einzelfall vorbehalten, vor einer Entscheidung unterrichtet zu werden.

(2) Ist die Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten nicht besetzt, kann die Präsidentin oder der Präsident die sich aus Absatz 1 Sätze 1 und 2 ergebenden Aufgaben auch dem dienstältesten Mitglied des Landesrechnungshofs übertragen; Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Im Übrigen vertritt bei gleichzeitiger Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten das dienstälteste Mitglied die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Für die Berechnung des Dienstalters der Mitglieder des Landesrechnungshofs ist der Zeitpunkt der Ernennung zum Mitglied des Landesrechnungshofs maßgebend. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

§ 5

Abteilungsleitungen

(1) Die Prüfungsabteilungen werden von Mitgliedern des Landesrechnungshofs geleitet.

(2) Die Abteilungsleitungen beaufsichtigen die dienstliche Tätigkeit der ihnen zugeordneten Beschäftigten und geben ihnen Richtlinien und Weisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie haben für die Beschäftigten ihrer Referate einen Arbeitsplan aufzustellen, der der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf.

(3) Die Abteilungsleitungen sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen gezeichneten Entwürfe den Sachverhalt zutreffend wiedergeben und alle rechtlichen Gesichtspunkte berücksichtigen. Berühren Angelegenheiten einer Abteilung zugleich Zuständigkeiten anderer Prüfungsabteilungen oder der Präsidialabteilung, so sind diese - soweit erforderlich durch Mitzeichnung - zu beteiligen.

(4) Die Abteilungsleitungen haben die Aufgaben des Landesrechnungshofs so zu fördern, dass die Bemerkungen und die Denkschrift (§ 97 LHO) bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres abgeschlossen werden können, das auf das Ende des Rechnungsjahres folgt, in dem die Finanzministerin oder der Finanzminister gemäß Art. 69 Niedersächsische Verfassung dem Landtag Rechnung zu legen hat.

(5) Prüfungen sollen so durchgeführt werden, dass innerhalb eines Jahres nach Beginn der örtlichen Erhebungen Prüfungsmitteilungen ergehen können.

(6) Die dem Landesrechnungshof übertragenen gutachtlichen Äußerungen oder Untersuchungen sollen so angelegt werden, dass die Zeit bis zu ihrem Abschluss - zumindest von Teilen des Gutachtens oder der Untersuchungen - zwölf Monate nicht übersteigt. Ist vorzusehen, dass innerhalb dieser Zeit die Stellungnahme nicht abgegeben werden kann, so ist das der Auftrag gebenden Stelle mit Begründung mitzuteilen.

§ 6

Referatsleitungen, Referatsteilleitungen

(1) Die Referatsleitungen steuern in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten die Tätigkeit der Beschäftigten ihres Referats. Sie haben auch die Einhaltung des Arbeitsplans, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen sowie die zeitgerechte Abfassung der den Mitgliedern vorzulegenden Entwürfe und Stellungnahmen sicherzustellen.

(2) Referatsteilleitungen übernehmen Aufgaben der Referatsleitung in ihrem Referats-
teil. Die Gesamtverantwortung der Referatsleitungen bleibt unberührt.

§ 7

Änderung von Entwürfen

Ändern die Abteilungsleitungen, die Referatsleitungen oder die Referatsteilleitungen den sachlichen Inhalt von Entwürfen zu Prüfungsmitteilungen, Bemerkungen, Denkschriftsbeiträgen sowie zu sonstigen Äußerungen im Rahmen der Aufgaben des Landesrechnungshofs, so sollen die betreffenden Beschäftigten dazu gehört werden. Die Beschäftigten können abweichende Auffassungen vermerken.

§ 8

Besondere Anzeigepflichten

Die den Abteilungen zugeteilten Beschäftigten haben Vorgänge, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden und zu Anregungen oder Beanstandungen führen können, sowie eine drohende Verzögerung in der Abwicklung ihrer Aufgaben unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Zeichnungsrechte

(1) Die Abteilungsleitungen zeichnen die ihren Geschäftsbereich betreffenden Angelegenheiten abschließend, soweit es sich nicht um Entscheidungen des Landesrechnungshofs gemäß den §§ 11 und 12 handelt. Die Präsidentin oder der Präsident kann sich im Einzelfall vorbehalten, abschließend zu zeichnen oder vor Abgang einer von einem Mitglied abschließend zu zeichnenden Sache unterrichtet zu werden.

(2) Den Referatsleitungen kann die Befugnis zur Zeichnung der im Rahmen einer Prüfung ergehenden Schreiben von nicht grundsätzlicher Bedeutung, den übrigen Beschäftigten nach näherer Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Zeichnungsrecht für den laufenden Geschäftsbetrieb erteilt werden.

§ 10

Geschäftsverteilung

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und das dienstälteste Mitglied des Landesrechnungshofs bilden den Ältestenrat und verteilen die Geschäfte vor Beginn eines Haushaltsjahres auf die Abteilungen und Prüfungsgebiete und entscheiden, welche Mitglieder die Abteilungen und Prüfungsgebiete leiten. Unbeschadet des § 4 regeln sie dabei auch die Vertretung der Mitglieder für die Dauer eines Haushaltsjahres. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Vor ihrer Entscheidung haben sie den Senat zu hören. Innerhalb eines Haushaltsjahres können sie die Geschäftsverteilung nur aus zwingenden Gründen ändern.

Abschnitt II
Entscheidungen des Landesrechnungshofs

§ 11

Entscheidungen des Senats

(1) Der Senat besteht aus den Mitgliedern des Landesrechnungshofs. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Dies sind insbesondere

1. die dem Landtag vorzulegenden Bemerkungen und die Denkschrift nach § 97 Abs. 1 und 6 LHO sowie Berichte nach § 99 Abs. 1 LHO und die schriftliche Beratung nach § 88 Abs. 2 LHO,
2. gutachtliche Äußerungen nach § 88 Abs. 3 LHO und Untersuchungsberichte nach § 99 Abs. 2 LHO,
3. Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 LHO,
4. die Geschäftsordnung,
5. Entscheidungen über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Landesrechnungshofs über die Aufgaben des Landesrechnungshofs,
6. Entscheidungen über die Anwendung oder Auslegung von materiellen Rechtsnormen oder Verwaltungsbestimmungen der obersten Landesbehörden, sofern Zweifel hieran bestehen,
7. Entscheidungen, die von vorherigen Entscheidungen des Senats abweichen,
8. Entscheidungen, die die Präsidentin oder der Präsident dem Senat zugewiesen hat,
9. Angelegenheiten, über die ein Mitglied des Landesrechnungshofs eine Entscheidung des Senats beantragt, unabhängig davon, ob es sich um eine Angelegenheit seines Geschäftsbereichs oder des Geschäftsbereichs eines anderen Mitglieds handelt.

(2) Die Entscheidungen des Senats nach § 12 Abs. 2 LRHG binden den Landesrechnungshof, bis der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder anders beschließt.

§ 12

Entscheidungen des Kleinen Senats

(1) In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann von der Zuziehung der übrigen Mitglieder abgesehen werden, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder wenn die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, sofern ihr oder ihm die Befugnisse nach § 9 Abs. 3 LRHG übertragen sind, mit den zuständigen Mitgliedern übereinstimmt (Kleiner Senat). In diesem Fall entscheiden die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Mitglieder im Kleinen Senat.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Entwürfe von Entscheidungen des Kleinen Senats in der Form ändern. Die geänderten Entwürfe sind vor Abgang den beteiligten Mitgliedern nochmals zuzuleiten. Der sachliche Inhalt solcher Entwürfe kann nur im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedern geändert werden.

§ 13

Durchführung der Senatssitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Senats lädt die Präsidentin oder der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen des Senats können auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. Bei eiligen Angelegenheiten kann die Präsidentin oder der Präsident von der Einhaltung der Frist absehen.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Beschlüsse des Senats auch im Umlaufverfahren herbeiführen. Absatz 6 gilt entsprechend. Eine Senatssitzung ist anzuberaumen, sofern ein Mitglied dies beantragt.

(3) Den Vorsitz im Senat führt die Präsidentin oder der Präsident, bei ihrer oder seiner Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, bei deren oder dessen Verhinderung das dienstälteste anwesende Mitglied.

(4) Die oder der Vorsitzende kann für die einzelnen Beratungspunkte Berichterstatterinnen oder Berichterstatter benennen. Die Mitglieder sind für ihren Geschäftsbereich Berichterstatter. Sind Geschäftsbereiche mehrerer Mitglieder beteiligt, beauftragt die Präsidentin oder der Präsident eines der beteiligten Mitglieder mit der Vorbereitung der Senatsentscheidung. Damit übernimmt dieses Mitglied zugleich die Berichterstattung. Die Referatsleitungen können zur Berichterstattung im Senat herangezogen werden; sie haben aber auch insoweit kein Stimmrecht.

(5) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter stimmt zuerst, die oder der Vorsitzende zuletzt ab. Die Mitglieder stimmen nach dem Dienstalter ab, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, beginnend mit dem jüngsten Mitglied.

(6) Sind bei der Beschlussfassung im Senat nach Ansicht der Präsidentin oder des Präsidenten materielle Rechtsvorschriften oder Verwaltungsbestimmungen unrichtig angewandt, so muss sie oder er einen derartigen Beschluss innerhalb einer Woche beanstanden mit der Wirkung, dass die Ausführung ausgesetzt wird und der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut zu entscheiden hat. Dabei ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten. Mit Einverständnis der Mehrheit der Mitglieder einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten kann diese Frist verkürzt werden. Die Einhaltung der Frist ist vor Eintreten in die Tagesordnung festzustellen. Kommt eine neue Entscheidung innerhalb eines Monats nach der Beanstandung nicht zustande, wird der erste Beschluss wirksam.

Abschnitt III

Schlussbestimmung

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am xx.xx.20xx in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 01. Dezember 1976 wird aufgehoben.

Hildesheim, xx.xx.20xx

Niedersächsischer Landesrechnungshof

Dr. Sandra von Klaeden

Begründung

Nach § 13 LRHG vom 27. November 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011, gibt sich der Landesrechnungshof eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Landtages. Die letzte Geschäftsordnung gab sich der Landesrechnungshof am 22. Juni 1976. Sie trat am 01. Dezember 1976 in Kraft.

Auch wenn sich die Geschäftsordnung seit dieser Zeit bewährt hat, war eine Überarbeitung der Regelung insbesondere aus formalen Gründen geboten. So treffen die Verweisungen der Geschäftsordnung auf das Gesetz über den Niedersächsischen Landesrechnungshof nicht mehr zu und sind entsprechend anzupassen. Inhaltliche Änderungen hat dies nicht zur Folge. Zudem werden den landesweiten Vorgaben entsprechend in der vorliegenden Neufassung weibliche und männliche Funktionsbezeichnungen parallel aufgeführt. Darüber hinaus waren verschiedene terminologische Anpassungen an die aktuelle Organisationsstruktur des Landesrechnungshofs vorzunehmen. Die neu eingeführte Bezeichnung „Kleiner Senat“ (§ 12) knüpft an § 12 Abs. 4 LRHG an und gibt den aktuellen Sprachgebrauch wieder. Zur leichteren Lesbarkeit wurden den einzelnen Regelungen Überschriften vorangestellt.